

Europarecht **Europarecht**

Das Europarecht ist das Recht der europäischen Union. Es wird auch als Gemeinschaftsrecht bezeichnet.

Unterschieden werden das primäre und das sekundäre [Gemeinschaftsrecht](#).

Primäres [Gemeinschaftsrecht](#) ist das in Gemeinschaftsverträgen, vor allem im EG-[Vertrag](#) enthaltene Recht.

- [Freizügigkeit](#) der [Arbeitnehmer](#) mit dem Verbot der Diskriminierung bei Beschäftigung und Arbeitsbedingungen nach der Staatsangehörigkeit (Art. 39 EG),
- Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EG),
- freier Dienstleistungsverkehr (Art. 49 ff. EG),
- Einrichtung eines Europäischen Sozialfonds (Art. 146 ff. EG),
- Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit (Art. 141 EG),
- Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit (Art. 142 EG).

Als sekundäres [Gemeinschaftsrecht](#) bezeichnet man die aufgrund der Gemeinschaftsverträge von Rat, Kommission und Europäischem Parlament erlassenen Richtlinien und [Verordnungen](#)

[Verordnungen](#), wie beispielsweise die [Datenschutzgrundverordnung \(DSGVO\)](#), gelten allgemein, dh generell und abstrakt für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten ohne weiteres in jedem Mitgliedsstaat. Sie sind unmittelbar anwendbares Recht in allen Mitgliedsstaaten der [EU](#). Der Bürger wird aus ihnen unmittelbar berechtigt oder verpflichtet.

Richtlinien sind nur für die Mitgliedsstaaten und auch nur hinsichtlich des Zieles verbindlich. Sie bezwecken die Harmonisierung der nationalen Rechte. Richtlinien müssen, um für den einzelnen Bürger verbindlich zu werden, in nationales Recht umgesetzt werden.